

kommission beantragt werden. Die Anträge dürfen nur von den zuständigen Ministern, Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder den Ministerpräsidenten der Landesregierungen unterzeichnet werden. Alle nicht diesen Bestimmungen entsprechenden Anträge werden zurückgewiesen.

(2) Über die Vorlage der Anträge auf Erhöhung der Plansummen für im Plan enthaltene Einzelvorhaben oder Aufnahme neuer Einzelvorhaben in den Plan zu Lasten der Reserve des Investitionsplanes beim Ministerrat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet die Staatliche Plankommission. Die Planträger haben das Recht, Anträge, deren Vorlage beim Ministerrat durch die Staatliche Plankommission abgelehnt wurde, selbst vor diesem zu vertreten.

(3) Über die Anträge auf Herabsetzung der Plansummen und Streichung von im Plan enthaltenen Einzelvorhaben zugunsten der Reserve des Investitionsplanes entscheidet die Staatliche Plankommission.

(4) Über Änderungen im Rahmen der bestätigten Plansummen entscheidet:

1. die Staatliche Plankommission bei Überlimiten:

- a) Kapazitätserhöhungen oder Kapazitätsverminderungen,
- b) Umsetzungen zwischen Einzelvorhaben innerhalb des Investitionsplanes eines Planträgers.

Die zum Zweck einer Umsetzung freigegebenen Mittel werden in jedem Falle zunächst der Reserve des Investitionsplanes zugeführt.

Wird durch solche Planänderungen die Zielsetzung des Planes beeinträchtigt oder entscheidend verändert, so kann die Staatliche Plankommission vom Planträger die Einholung einer Entscheidung des Ministerrats der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fordern;

2. der Planträger bei Unterlimiten sowie bei Einzelvorhaben mit Unterlimit-Charakter aus

- a) Kapazitätserhöhungen oder Kapazitätsverminderungen,
- b) Umsetzungen,
- c) Strukturänderungen.

— Der Staatlichen Plankommission ist vierteljährlich die Veränderung der Gesamtstruktur mitzuteilen.

(5) Ergeben sich bei der Durchführung eines Investitionsvorhabens Kostenüberschreitungen, so dürfen die Mehrkosten erst dann durch die Deutsche Investitionsbank finanziert werden, wenn die Kostenüberschreitung bestätigt ist, und zwar

- a) bei Überlimiten, deren Plansumme erhöht werden muß, gemäß Abs. 2,
- b) bei Überlimiten, deren Plansumme sich nicht ändert, gemäß Abs. 4 Ziffer 1,
- c) bei Unterlimiten gemäß Abs. 4 Ziffer 2.

### § 11

Werden durch Solidaritätsaktionen bei Investitionsvorhaben echte Einsparungen erzielt, so werden die eingesparten Mittel zugunsten derjenigen Dienststellen oder Betriebe zur Verfügung gestellt, deren Werk tätige die Verbilligung der Investitionen erzielt haben. Aus diesen Mitteln ist der Bau von Wohn- und Kulturbauten für diese Werk tätigen zu finanzieren. Bei Überlimiten entscheidet die Staatliche Plankommission, bei Unterlimiten entscheiden die Planträger.

### § 12

Änderungen innerhalb der von der Staatlichen Plankommission den Planträgern bestätigten Pläne der Generalreparaturen werden durch die Planträger entschieden und sind der Staatlichen Plankommission vierteljährlich mit den sich ergebenden Strukturänderungen mitzuteilen.

## Abschnitt III

### Finanzierung

#### § 13

(1) Die Mittel für Investitionen und Generalreparaturen werden nur durch die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt.

- (2) a) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die im Haushaltsplan 1952 für Investitionen vorgesehenen Mittel an die Deutsche Investitionsbank in monatlichen Teilbeträgen von Vi2 des Jahresansatzes ohne Rücksicht auf die Höhe der von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Mittel spätestens bis zum 5. des laufenden Monats ungekürzt zu überweisen.

- b) Die amortisationspflichtigen Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben die in ihren Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungen für jeden Monat jeweils bis zum 8. des folgenden Monats — im Regelfälle in gleichen Raten — an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

Die Generaldirektionen des Verkehrs, die Deutsche Post und die Landesversicherungsanstalten haben die in ihren Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungen für jeden Monat bis zum 15. des laufenden Monats an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

- c) Sind die tatsächlichen Abschreibungen geringer als die planmäßigen, so ist die auf den Quartalschluß folgende Planrate entsprechend zu vermindern. Sind die tatsächlichen Abschreibungen höher als die planmäßigen, so ist die auf den Quartalschluß folgende Planrate entsprechend zu erhöhen. Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert die Abschreibungen an Hand der ihr eingereichten Kontrollberichte.

#### § 14

(1) Bei verspäteter Überweisung der Abschreibungen ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, Verzugszinsen für die Dauer des Verzuges in Höhe von 0,05% je Tag zu berechnen.